

LESEPROBE

2018

A.S. I

Berücksichtigt werden Rechtsprechung,
Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen
der vergangenen vier Monate.

November 2017 bis Februar 2018

VORWORT








Liebe Teilnehmer/innen,

die ausgewählten Fundstellen sind sachlich geordnet, sollen Ihnen einen Überblick verschaffen und stellen nur die nach unserer Ansicht bedeutendsten Themen dar.

Die Darstellung der Themenschwerpunkte ist so konzipiert, dass möglichst das Problem mit Ergebnis und Fundstelle schnellstens erfasst werden kann und bei der Nacharbeit ein leichtes Auffinden gewährleistet ist. Soweit möglich, sind die Ausführungen zu jedem Thema auf eine Seite (ggf. mit Rückseite) beschränkt.

Die Ausführungen zu Änderungen von Gesetzen und Durchführungsverordnungen runden das Gesamtbild ab und vervollständigen den Informationsgehalt.

Beachten Sie bitte unsere Symbole mit den dazu gehörenden Bedeutungen wie folgt:

	Weiterführende Literatur		Buchungsbeispiel
	Gut zu wissen		Rechtsbehelfsempfehlung
	Gesetzestext		Beispiel
	Änderung der Rechtsprechung		

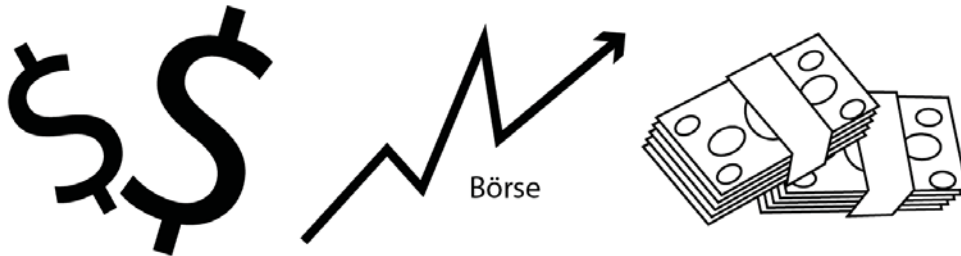
Und nun viel Freude und Erfolg bei der Bearbeitung/beim Studium dieses Heftes wünscht Ihnen
Ihre H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	Rechtsänderungen	
1.1	Alt-Fondsanteile, Wegfall der Steuerbefreiung ab 01.01.2018	5
Kapitel 2	Einkommensteuer	
2.1	Steuerfreiheit nach § 3b EStG von Zuschlägen für Samstags- und Nachtarbeit	7
2.2	Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung von Elektro-Fahrrädern an Arbeitnehmer	9
2.3	Trockenes Brötchen mit Heißgetränk ist keine Mahlzeit	12
2.4	Abzugsverbot für ausländische SV-Beiträge	13
2.5	Schulgeldzahlungen	14
2.6	Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen: Kein Sonderausgabenabzug einer Versorgungsrente bei fortbestehender Geschäftsführerstellung des Vermögensübergebers	16
2.7	Zuflusszeitpunkt von Arbeitslohn in Form von sonstigen Bezügen	18
2.8	Ausfall einer Kapitalforderung i. S. v. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG	21
2.9	Kein Abzug der von dem Nießbraucher getragenen Erhaltungsaufwendungen i. S. d. § 82b EStDV nach dessen Tod durch den Eigentümer	23
2.10	Mietverhältnis unter nahen Angehörigen - Einkünfteerzielungsabsicht - Aufgabe der Vermietungsabsicht	26
2.11	Nutzung zu eigenen Wohnzwecken - Begünstigung von Zweit- und Ferienwohnungen	28
2.12	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	31
2.13	Anwendung des § 26 Abs. 2 Satz 4 EStG bei Wahlrechtsausübung von Ehegatten/Lebenspartnern von der Einzel- zur Zusammenveranlagung	35
2.14	Nachträglicher Antrag auf Günstigerprüfung bei Einkünften aus Kapitalvermögen	36
2.15	Bindung Verlustfeststellungsbescheid an den Einkommensteuerbescheid	39
2.16	Alten- und Pflegeheimunterbringung von Ehegatten - Kürzung um Haushaltsersparnis für beide Ehegatten	42
2.17	Überlassung von Software und Datenbanken: BMF zum Steuerabzug gem. § 50a EStG	44
2.18	Kürzere Auszahlungsfrist beim Kindergeld ab 01.01.2018	46
Kapitel 3	Körperschaftsteuer	
3.1	BMF-Schreiben zu § 8c KStG	47
Kapitel 4	Bilanzsteuerrecht	
4.1	Abzinsung von Angehörigendarlehen	50
4.2	Rückstellungen für Beiträge an die Künstlersozialkasse	54
4.3	Anlage EÜR - wichtige Änderungen beim IAB	57
4.4	Wegfall der korrespondierenden Bilanzierung eines Gesellschafterdarlehens bei Veräußerung des Mitunternehmeranteils	60
Kapitel 5	Gewerbesteuer	
5.1	Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG	62

Kapitel 6	Umsatzsteuer	
6.1	Neue Pauschbeträge für Sachentnahmen (Eigenverbrauch) 2018	63
6.2	Umsatzsteuerliche Behandlung der unentgeltlichen Übertragung eines Grundstücks unter Vorbehaltsnießbrauch	65
6.3	Keine Umsatzsteuer bei Pokergewinnen	67
6.4	Lieferungen über ein Konsignationslager	69
6.5	USt-Befreiung gem. § 4 Nr. 12 Buchstabe a UStG bei VuV von Grundstücken mit Einrichtungsgegenständen	72
6.6	USt-Befreiung von Fahrschulen	74
6.7	Verzehr an Ort und Stelle in einem Imbissbetrieb	76
6.8	Steuersatz für Leistungen einer Krankenhaus-Cafeteria	78
6.9	Kein ermäßigter Steuersatz für Leistungen eines Portrait- oder Hochzeitsfotografen	80
6.10	Übergang der Steuerschuld nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG bei Verwendung der Bauleistung für steuerfreie Vermietungsumsätze	82
6.11	Betriebsvorrichtung als Bauleistung	84
6.12	Rechnungen über Kleinbeträge	86
6.13	Vorliegen einer (rückwirkend) berichtigungsfähigen Rechnung - Kein Vorsteuerabzug bei falschen Leistungsempfängern in Rechnungen	87
6.14	Unrichtiger Steuerausweis in den Fällen von § 13b UStG, Rückwirkung der Rechnungsberichtigung	89
6.15	Briefkastenadresse und Vorsteuerabzug	91
6.16	Vorsteuerkorrektur bei Herstellerrabatten	93
6.17	Differenzbesteuerung beim Ausschachten von Gebrauchtfahrzeugen	95
Kapitel 7	Verfahrensrecht	
7.1	Antrag auf Aufteilung der Gesamtschuld ist unwiderruflich	98
7.2	Wiedereinsetzung in die Antragspflicht gem. § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 EStG bei nicht fachkundig beratenen Steuerpflichtigen	100
7.3	Bescheidkorrektur bei Nichtberücksichtigung einer USt-Vorauszahlung als Betriebsausgabe im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit	103
7.4	Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung; Verjährungsfrist	105
7.5	Änderung Steuerfestsetzung nach § 165 AO infolge der Neuberechnung der außergewöhnlichen Belastung gem. § 33 EStG	107
7.6	Neue Korrekturvorschrift, § 173a AO	108
Kapitel 8	Sonstiges	

EINLEITUNG



Seit Einführung der Abgeltungsteuer in 2009 unterliegen Kapitalerträge wie Zinsen, Dividenden und auch Veräußerungsgewinne der Abgeltungsteuer. Davor waren Gewinne nach Ablauf der einjährigen „Spekulationsfrist“ steuerfrei.

Für „Alt-Fonds“ - vor dem 01.01.2009 erworbene Anteile - gab es bisher einen Bestandsschutz. Die Gewinne daraus mussten auch nach 2009 nicht versteuert werden.

INHALT

Durch eine Änderung im Investmentsteuergesetz gilt dieser Bestandsschutz nur noch bis zum 31.12.2017. Die Neuregelung sieht vor, dass Wertzuwächse aus vor dem 01.01.2009 erworbenen Anteilen ab 01.01.2018 besteuert werden. Es werden also Wertsteigerungen ab dem 01.01.2018 steuerpflichtig - allerdings nur, soweit die Wertveränderungen insgesamt 100.000 EUR übersteigen, § 56 Abs. 6 InvStG.

Für den Übergang vom alten auf das neue Recht enthält § 56 Abs. 2 InvStG eine Veräußerungsfiktion. Die Investmentanteile gelten mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und mit Beginn des 01.01.2018 als angeschafft. Als Veräußerungserlös und AK ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Wird kein Rücknahmepreis festgelegt, tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises.

Steuerrelevant wird der dadurch entstehende fiktive Gewinn oder Verlust erst, wenn der betroffene Investmentanteil tatsächlich veräußert wird, § 56 Abs. 3 InvStG.

1

Beispiel

Felix Fuchs hat im Jahr 2008 einen Fonds für 150.000 EUR gekauft. Ende 2017 hatten die Anteile einen Wert i. H. v. 200.000 EUR. Im Jahr 2018 verkauft er die Anteile für 320.000 EUR.

Der fiktive Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 ermittelt sich wie folgt:

Wert des Fonds am 31.12.2017	200.000 EUR
- Anschaffungskosten	150.000 EUR
fiktiver Gewinn	50.000 EUR

Besteuerung bei Veräußerung in 2018:

Veräußerungspreis	320.000 EUR
- Anschaffungskosten (Kaufpreis)	150.000 EUR
Veräußerungsgewinn	170.000 EUR
- fiktiver Gewinn zum 31.12.2017 (steuerfrei)	50.000 EUR
verbleibender Gewinn	120.000 EUR
- Freibetrag für Altbestand	100.000 EUR
steuerpflichtiger Gewinn	20.000 EUR

**Gut zu wissen!**

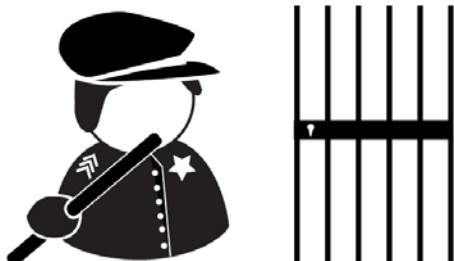
Der fiktive Veräußerungsgewinn ist bis spätestens zum 31.12.2021 gesondert festzustellen. Ebenso ist der Freibetrag zum Schluss des VZ bis zum vollständigen Verbrauch jährlich gesondert festzustellen.

**ZUSAMMENFASSUNG**

Bei bestandsgeschützten Alt-Anteilen (vor dem 01.01.2009 erworben) sind

- Wertveränderungen bis 31.12.2017 steuerfrei,
- Wertveränderungen, die ab 01.01.2018 eingetreten sind, sind steuerpflichtig, soweit der Gewinn 100.000 EUR übersteigt (Freibetrag).

KURZBEITRAG



Beschäftigte im öffentlichen Dienst werden gem. § 8 Abs. 1 Satz 2f TVöD mit einem Zuschlag von 20 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils der jeweiligen Entgeltgruppe für die Arbeit an Samstagen von 13:00 Uhr bis 21:00 Uhr vergütet. Nach den tarifvertraglichen Bestimmungen ist Nachtarbeit definiert, wenn die Arbeit zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr geleistet wird, § 7 Abs. 5 TVöD. Die „Nachtarbeitszeit“ im Tarifvertrag ist unterschiedlich zu der in § 3b EStG definiert. Nach dem Tarifvertrag beginnt die Nachtarbeit um 21:00 Uhr, nach § 3b EStG um 20:00 Uhr.

Können betroffene Steuerpflichtige sich im Rahmen der Erstellung ihrer Einkommensteuererklärungen unmittelbar auf die Anwendung von § 3b Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3b Abs. 2 Satz 2 EStG berufen?

Gesetzestext

§ 3b EStG

(1) Steuerfrei sind Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie

1. für Nachtarbeit 25 Prozent,
2. vorbehaltlich der Nummern 3 und 4 für Sonntagsarbeit 50 Prozent,
3. vorbehaltlich der Nummer 4 für Arbeit am 31. Dezember ab 14 Uhr und an den gesetzlichen Feiertagen 125 Prozent,
4. für Arbeit am 24. Dezember ab 14 Uhr, am 25. und 26. Dezember sowie am 1. Mai 150 Prozent

des Grundlohns nicht übersteigen.

(2) ...²Nachtarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr. ...



2

Wenn die materiell-rechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen für die Steuerfreiheit erfüllt sind, also die Arbeitszeiten für die tatsächlich ausgeübte Arbeit passen und der Grundlohn und die Erschwerniszulage (max. 25 %) korrekt errechnet sind, dann ist die Steuerfreiheit des Arbeitslohns zu gewähren.

Gut zu wissen!

Mitarbeitern im öffentlichen Dienst, die u. a. Nachtarbeit i. S. v. § 3b Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b Abs. 2 Satz 2 EStG leisten, ist die Steuerfreiheit der Erschwerniszulagen auch dann zu gewähren, wenn der anzuwendende Tarifvertrag diese Zeiten nicht als Nachtarbeit vorsieht.

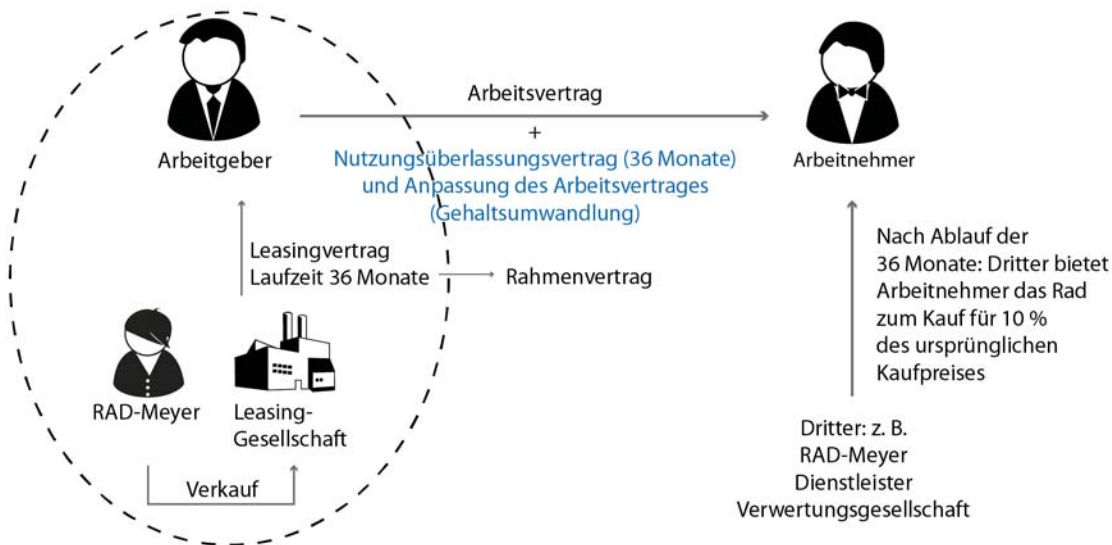


EINLEITUNG



In dem BMF-Schreiben vom 17.11.2017, a. a. O., geht es um die Frage der lohnsteuerlichen Behandlung in Fällen, in denen der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein von ihm geleastes (Elektro-)Fahrrad zur Nutzung überlässt. Zudem klärt das BMF-Schreiben die Frage des geldwerten Vorteils in Fällen, in denen ein Dritter das Leasingfahrrad nach Ablauf der Leasingzeit an den Arbeitnehmer verbilligt veräußert.

Das BMF-Schreiben behandelt die lohnsteuerlichen Folgen der nachstehenden Fallgestaltung:



Anmerkung: Anbieter und Leasinggesellschaft können ein Unternehmen sein. Es gibt auch Vertragsgestaltungen, in denen der Anbieter im Wege des Rahmenvertrags lediglich die Gesamtabwicklung betreut, das Leasinggeschäft hingegen von einer Leasinggesellschaft, die in diesem Rahmenvertrag eingebunden ist, abgewickelt wird.

2

INHALT

Die verbilligte Nutzungsüberlassung durch den Arbeitgeber und die verbilligte Übereignung nach Ablauf der Leasingzeit durch einen Dritten führen zu einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil beim Arbeitnehmer.

Die **Gestellung** des (Elektro-)Fahrrads auch zur privaten Nutzung stellt einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar, wenn der Anspruch auf Überlassung sich aus dem Arbeitsvertrag oder einer anderen arbeitsrechtlichen Grundlage ergibt. Das ist dann der Fall, wenn

- der Arbeitnehmer unter Änderung des Arbeitsvertrages zukünftig zugunsten der Nutzungsüberlassung an dem (Elektro-)Fahrrad auf einen Teil seines Barlohns verzichtet (Gehaltsumwandlung) oder
- die Nutzungsüberlassung von Beginn an oder später im Wege der Arbeitsvertragsänderung einen Teil der arbeitsrechtlich vereinbarten Vergütung darstellt.

In beiden Fällen muss der Arbeitgeber Leasingnehmer sein.

Die Versteuerung der Nutzungsüberlassung richtet sich danach, ob das (Elektro-)Fahrrad als Kraftfahrzeug im straßenverkehrsrechtlichen Sinn einzuordnen ist oder nicht. Das (Elektro-)Fahrrad ist als Kraftfahrzeug einzuordnen, wenn der Elektromotor des Fahrrads Geschwindigkeiten von mehr als 25 km/h unterstützt, BMF-Schreiben vom 14.12.2016, IV C5-S-2334/14/1002-03, Rz. 10.

**kein Kraftfahrzeug**

- § 8 Abs. 2 Satz 10 EStG
- gleichlautender Ländererlass vom 23.11.2012, BStBl 2012 I S. 1224
- 1 % des Bruttolistenpreis/Monat

Kraftfahrzeug

- § 8 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 EStG
- 1 % vom Bruttolistenpreis/Monat
- 0,03 %-Regelung für Fahrten Wohnung - erste Tätigkeitsstätte

Auch **die verbilligte Übereignung** nach Ablauf des Leasingzeitraumes stellt einen geldwerten Vorteil beim Arbeitnehmer dar, denn das (Elektro-)Fahrrad dürfte nach Ablauf der Leasingzeit in der Regel mehr Wert sein als 10 % des ursprünglichen Kaufpreises. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem üblichen Endpreis am Abgabeort und dem geringeren zu zahlenden Kaufpreis ist als Arbeitslohn von dritter Seite zu versteuern. Aus Vereinfachungsgründen kann in diesen Fällen der übliche Endpreis auch mit 40 % der auf 100 EUR abgerundeten Preisempfehlung des Herstellers im Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme inkl. USt angesetzt werden.

Beispiel

Nach Beendigung des Überlassungsvertrages erwirbt der Arbeitnehmer das (Elektro-)Fahrrad zu einem Restkaufpreis von 250 EUR. Die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers für das Fahrrad beträgt 2.500 EUR einschließlich Umsatzsteuer.

Lösung: Der Arbeitnehmer hat durch die Kaufoption das (Elektro-)Fahrrad verbilligt erwerben können. Der geldwerte Vorteil kann aus Vereinfachungsgründen mit 750 EUR (unverbindliche Preisempfehlung 2.500 EUR x 40 % = 1.000 EUR abzgl. Restkaufpreis 250 EUR) angesetzt werden.

